



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Verteiler Bund Länder Ausschuss

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung,
Bürgergeld, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6670

Fax +49 30 18 527-5243

@bmas.bund.de Berlin, 17.

November 2022 Aktenzeichen:

Ilc3 - 29503/29013

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat die Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme aufgegriffen, Letztverbraucher schnell und spürbar während der momentanen Energiekrise zu entlasten. In der Phase der Überwindung der akuten Gasknappheit durch die Erschließung alternativer Lieferquellen und den Einsatz alternativer Energien sollen Letztverbraucher vor existenzbedrohenden Kosten geschützt werden.

Gemäß Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 wird in einer ersten Stufe eine Einmalzahlung an Gas- und Wärmekunden im Dezember 2022 vorgeschlagen. Diese Zahlung soll als finanzielle Brücke bis zur Einführung der Gaspreisbremse in einer zweiten Stufe dienen. Der Bundesrat hat am 14. November grünes Licht für das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) als Artikel 2 des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023) gegeben. Hiermit werden die Rahmenbedingungen für eine Entlastung der Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Wärmekunden bereits für den Dezember 2022 geschaffen.

Das EWSG regelt die Verpflichtung von Erdgaslieferanten, den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Letztverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Entlastung direkt

wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Die Gutschrift hat demnach grundsätzlich (Ausnahmen sind in § 3 EWSG geregelt) zugunsten des Letztverbrauchers mit der ersten Rechnung zu erfolgen, die deren Abrechnungszeitraum Dezember 2022 umfasst. Der gutgeschriebene Betrag ist als Kostenentlastung separat auf der Rechnung auszuweisen.

Das bedeutet, dass Vermieter für den Monat Dezember 2022 einen geminderten oder keinen Abschlag zahlen. Diese Kosten übernimmt der Bund. Für den Vermieter fallen in Folge des geminderten oder erlassenen Dezemberabschlages verringerte Gesamtkosten für den Bezug von Erdgas oder für die Lieferung von Wärme oder von Wärme und Warmwasser an.

Der dem Vermieter entstehende finanzielle Vorteil ist in der Heizkostenabrechnung in dem Jahr zu berücksichtigen, in dessen Abrechnungsperiode der Dezember 2022 fällt. Der finanzielle Vorteil ist im Rahmen der Heizkostenabrechnung und der Verteilung der Heiz- und Warmwasserkosten auf die einzelnen Wohneinheiten zu verteilen und damit an die Mieter weiterzureichen.

Die Mieter sind im Dezember 2022 über die Höhe der Entlastung ihres Vermieters von den Erdgas- oder Wärmelieferungskosten zu informieren. Zusätzlich hat der Vermieter den Mieter über die Berücksichtigung der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die Abrechnungsperiode, in die der Dezember 2022 fällt, zu informieren. In der später folgenden Heizkostenabrechnung ist die Entlastung des Vermieters auszuweisen.

Auswirkungen auf Leistungsberechtigte der Mindestsicherungssysteme

Für leistungsberechtigte Personen der Mindestsicherungssysteme würden sich je nach Art der Entlastung folgende leistungsrechtliche Konsequenzen ergeben:

- Bei Abrechnung der Heizkosten über den Vermieter: Die Zahlungspflichten des Mieters ändern sich in dieser Konstellation nicht, weshalb auch keine leistungsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die Gutschrift wird in der kommenden Abschlussrechnung ausgewiesen und wird regelmäßig eine zu erwartende Nachforderung für Heizkosten mindern.
- Bei unmittelbaren Vertragsbeziehungen zum Energieversorger: Bei Direktlieferung an Leistungsberechtigte wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung vom Energieversorger nicht abgebucht bzw. ist vom Verbraucher nicht an den Energieversorger zu zahlen. Erfolgt keine Abbuchung des Abschlags

oder erfolgt eine Rücküberweisung der Abschlagszahlung in dem Monat, in welchem auch die Abbuchung erfolgt, ist darin eine Bedarfsminderung im betreffenden Monat zu sehen. Erfolgt aber die Rücküberweisung des Abschlags erst im Folgemonat, ist diese Rückbuchung leistungsrechtlich als Einkommen zu betrachten.

Um einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Leistungsträgern in den Mindestsicherungssystemen durch die einmalige Abschlagsübernahme entgegenzuwirken, enthält das EWSG eine Regelung zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen (§ 11 EWSG -Sozialrechtliche Regelungen). Danach wird der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums verschoben. Erstattungen oder nicht gezahlte Abschläge für Dezember 2022 werden leistungsrechtlich somit erst bei der nächsten Abschlussrechnung berücksichtigt. Denn dieser Zeitpunkt ist auch, wie in § 2 EWSG geregelt, für den (endgültigen) Anspruch auf die Gutschrift maßgeblich. Da die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, verteilt sich somit der Verwaltungsaufwand für die Jobcenter auf einen längeren Zeitraum

Dies bedeutet, dass die Jobcenter regelmäßig nicht bereits im Dezember oder Januar prüfen müssen, ob und in welchem Umfang es im Einzelfall zu einer Entlastung gekommen ist. Da eine Prüfung der Jahresabschlussrechnung ohnehin durchzuführen ist, mindert sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand erheblich.

Mit diesem Verfahren wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Entlastung im Dezember auch bei Empfängern von Sozialleistungen die Gesamtkosten für Gas oder Fernwärme mindert.

Ich bitte die Regelungen zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen nach § 11 EWSG zeitnah in geeigneter Weise zu kommunizieren, damit alle Jobcenter rechtzeitig über die Umsetzung der ersten Stufe der Gaspreisbremse und die konkrete Auswirkung bei Leistungsansprüchen in den sozialen Sicherungssystemen informiert sind.

Mit freundlichen Grüßen